

Stadt Landau in der Pfalz



Rechenschaftsbericht 2022

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 3 GemO und § 49 GemHVO

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung/Allgemeines.....	3
1.1	Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss	3
2	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.1	§ 108 Gemeindeordnung (GemO) bestimmt	4
2.2	Nähere Regelungen für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes enthält § 49 GemHVO ..	5
2.3	Vergleich zum Anhang.....	6
3	Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz.....	10
3.1	Kreisfreie Stadt	10
3.2	Die Organe der Stadt im Haushaltsjahr	10
3.3	Der Aufbau der Stadtverwaltung zum Bilanzstichtag.....	11
3.4	Stadtgebiet/Stadtfläche	12
3.5	Wirtschaftliche Bedeutung / Standortvorteile	12
3.6	Partnerschaften.....	14
4	Vermögens- und Finanzlage	15
4.1	Zusammenfassende Darstellung	15
4.1.1	Bilanz	15
4.1.2	Ergebnisrechnung.....	16
4.1.3	Finanzrechnung	17
4.1.4	Haushaltsausgleich	18
4.2	Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz.....	19
4.2.1	Anlagevermögen	19
4.2.1.1	Allgemeines	19
4.2.1.2	Investitionen.....	20
4.2.1.3	Abschreibungen.....	23
4.2.1.4	Kennzahlen zum Anlagevermögen	23
4.2.1.5	Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens	25
4.2.2	Umlaufvermögen Vorräte	27
4.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27
4.2.4	Liquide Mittel	28
4.2.5	Schulden	28
4.2.5.1	Investive Schulden.....	28
4.2.5.2	Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	30
4.2.5.3	Gesamtneuverschuldung.....	30

4.2.5.4	Sonderkredite	31
4.2.5.5	Sonderfinanzierungen	31
4.2.5.6	Kennzahlen zur Verschuldung / Fremdkapital	32
4.2.6	Rückstellungen	33
4.2.7	Rücklagen	33
4.2.8	Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote	34
4.3	Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung	35
4.4	Haftungsverhältnisse/Bürgschaften	36
5.	Ertragslage der Gemeinde	36
5.1	Allgemeines	36
5.2	Zusammengefasstes Ergebnis	37
5.3	Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge	37
5.4	Kennzahlen zur Ertragslage	38
5.4.1	Steuern	38
5.4.2	Finanzausgleich.....	38
5.4.2.1	Finanzkraft.....	38
5.4.2.2	Schlüsselzuweisung	39
5.4.2.3	Umlagen im Rahmen des Finanzausgleiches.....	41
5.4.3	Personal- und Versorgungsaufwendungen	41
5.4.4	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	42
5.4.5	Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung	42
5.4.6	Abschreibungen.....	43
5.4.7	Zinsaufwendungen	43
6	Verlauf der Haushaltswirtschaft.....	44
6.1	Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan	44
6.2	Haushaltsüberschreitungen	44
6.3.	Haushaltssperre.....	45
6.4.	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	45
6.5	Verpflichtungsermächtigungen.....	47
7	Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres.....	47
8	Teilhaushalte	48
9	Prognose- und Risikobericht	48

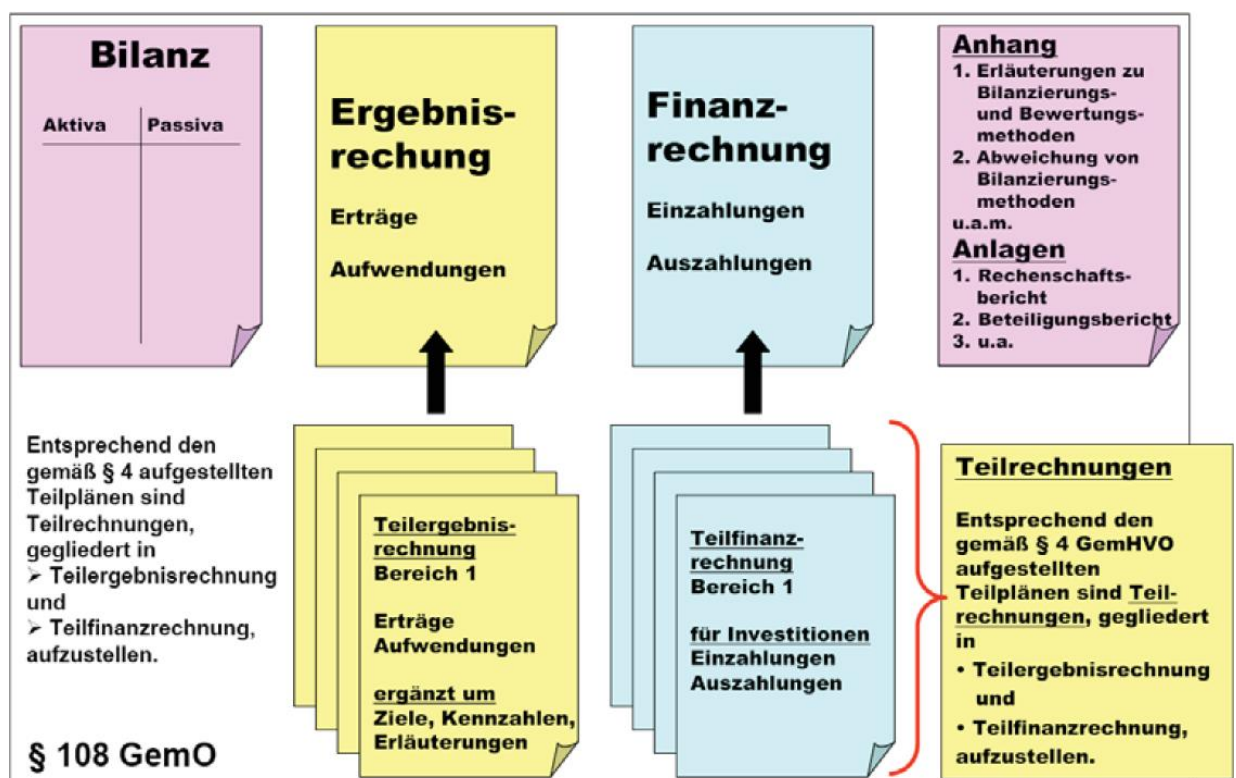
1 Einleitung/Allgemeines

1.1 Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss

Der Rechenschaftsbericht ist eine der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen zum Jahresabschluss.

Der gesamte Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie dem Anhang und den Anlagen.

Die allgemeine Gliederung des Jahresabschlusses bestimmt § 43 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO):



Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und der Bilanz, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände

Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 § 108 Gemeindeordnung (GemO) bestimmt

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus (Bestandteile):

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

2.2 Nähere Regelungen für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes enthält § 49 GemHVO

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen

Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Der Rechenschaftsbericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
2. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2.3 Vergleich zum Anhang

Der Rechenschaftsbericht steht in einer gewissen „Konkurrenz“ zum Anhang, der einige Daten enthält, die der bisherige kamerale Rechenschaftsbericht erläutert hat.

- (1) In den Anhang sind nach § 48 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:
- (2)
 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden

Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,

3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,
7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,

11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,

20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden,
21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.
- (3) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.
- (4) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Anhang gibt daher viele Informationen, die im Rechenschaftsbericht nicht mehr erläutert werden müssen. Es wird daher immer wieder auf die Erläuterungen im Anhang verwiesen.

3 Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz

3.1 Kreisfreie Stadt

Die Stadt Landau in der Pfalz ist eine kreisfreie Stadt nach § 7 GemO und gleichzeitig Verwaltungssitz des die Stadt umgebenden Landkreises Südliche Weinstraße sowie Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Landau-Land. Sie ist Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums des Landes Rheinland-Pfalz.

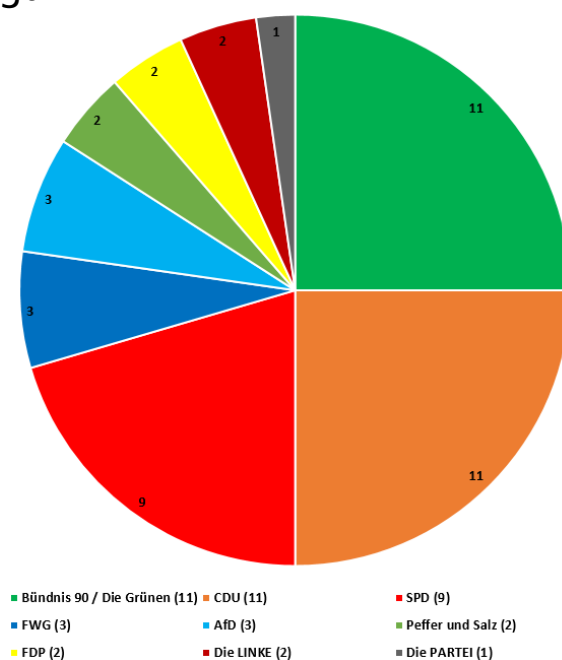
3.2 Die Organe der Stadt im Haushaltsjahr

Der Stadtvorstand

Oberbürgermeister Herr Thomas Hirsch,
Bürgermeister Herr Dr. Maximilian Ingenthron,
Beigeordneter Herr Lukas Hartmann,
Beigeordneter Herr Alexander Grassmann (bis 28.02.2022),
Beigeordneter Herr Jochen Silbernagel (ab 09.03.2022)

und der Stadtrat.

Nach den Kommunalwahlen am 26.05.2019 fand am 13.08.2019 die konstituierende Sitzung des neuen Stadtrates statt. Die 44 Mandate verteilten sich nach dem amtlichen Endergebnis der Wahlen wie folgt:



3.3 Der Aufbau der Stadtverwaltung zum Bilanzstichtag

Die Stadtverwaltung ist in 4 Dezernate gegliedert. Eine Sonderstellung nehmen der Eigenbetrieb Gebäude-
management Landau (GML) und die Anstalt des öffentlichen
Rechts „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz
(EWL)“ sowie die beiden eingetragenen Vereine
Volkshochschule und Büro für Tourismus ein, da diese ihre
eigene Rechnungsführung und Rechnungslegung besitzen.

Näheres kann folgendem Diagramm (Stand: 1. Januar 2022)
entnommen werden:

Dezernatsverteilungsplan der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

Dezernat I (Oberbürgermeister)	Dezernat II (Bürgermeister)	Dezernat III (Beigeordneter)	Dezernat IV (Beigeordneter)
050 Koordinationsstelle Ehrenamt (Stabsstelle)	49 Amt für Schulen, Kultur und Sport	32 Ordnungsamt	70 Zoo
055 Erhebungsstelle Zensus 2022 (Stabsstelle)	4070 Volkshochschule	35 Umweltsamt	830 Büro für Tourismus
060 Rechnungsprüfungsamt	50 Sozialamt	Klimaschutz	Aufsichtsrat Vinothek
070 Personalrat	660 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb (AöR)	820 Gebäudemanagement	Aufsichtsratsvorsitz Stadtholding
080 Gleichstellungsstelle	Stadt Partnerschaften	Wald / Forsten	
090 Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung (Stabsstelle)	Aufsichtsratsvorsitz Klinikum Landau - Südliche Weinstraße	Beauftragte/r für die Belange der Universitätsstadt Landau in der Pfalz	
10 Hauptamt			
20 Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung			
30 Rechtsamt			
51 Jugendamt			
60 Stadtbauamt			
Pamina			
Stadtmarketing			
Geschäftsführung Stadtholding			
stv. Aufsichtsratsvorsitz Energie Südwest			

3.4. Stadtgebiet/Stadtfläche

Die Fläche des Stadtgebietes von Landau in der Pfalz beträgt 82,95 km², davon sind 25,29 km² Stadtwald.

3.5 Wirtschaftliche Bedeutung / Standortvorteile

Die kreisfreie Stadt Landau ist das Mittelzentrum und damit wirtschaftliche und kulturelle Metropole der Südpfalz.

Als Teil der Metropolregion Rhein-Neckar positioniert sich die Stadt Landau als zentrale Drehscheibe und aktiver Partner dreier starker europäischer Wirtschaftsregionen. Zusammen bilden die Metropolregion Rhein-Neckar im Norden, die Technologieregion Karlsruhe im Süden und das Elsass im Süd-Westen einen dynamischen Wirtschaftsraum.

Die Stadt übernimmt für die Region als Handels-, Dienstleistungs-, Schul- und Kulturzentrum, als traditionelle Einkaufsstadt sowie Behörden- und Universitätsstandort für einen Einzugsbereich von rund 250.000 Menschen die Funktion eines Oberzentrums.

Die wirtschaftliche Struktur der Stadt weist einen weiten Branchenmix auf. Neben der besonderen Stärke der Stadt Landau im Dienstleistungsbereich, der Automobilzulieferindustrie und der Stellung Landaus als bedeutender Standort im Druckwesen, entstanden in den vergangenen Jahren viele Firmen der Software- und Technologiebranche.

Die Stadt kann die niedrigste Arbeitslosenquote aller kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz vorweisen.

Entwicklung der Arbeitslosenquote im Arbeitsagenturbezirk Landau:

2020	4,6 %, Stand November
2021	4,0 %, Stand November
2022	4,2 %, Stand November

Entwicklung der Bevölkerung (HAW/NEW):

2020	48.210, Stand zum 1. Dezember
------	-------------------------------

2021	48.420, Stand zum 1. Dezember
2022	48.294, Stand zum 1. Dezember

Landau in der Pfalz ist ein zentraler Ort insbesondere im Bereich des Bildungswesens.

Im Hochschulbereich existiert die Universität Koblenz-Landau (seit 01.01.2023 Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau) mit folgenden Fachbereichen:

- Erziehungswissenschaften
- Kultur- und Sozialwissenschaften
- Natur- und Umweltwissenschaften
- Psychologie

Anzahl der Studierenden:

- | | |
|----------------------------|-------|
| • Wintersemester 2021/2022 | 8.331 |
| • Sommersemester 2022/2023 | 7.846 |

Daneben gibt es folgende Schulen in städtischer Trägerschaft:

- 10 Grundschulen (5 im Stadtgebiet, 5 in den Ortsteilen)
- eine Integrierte Gesamtschule
- eine Realschule Plus (KARS+)
- drei Gymnasien
- Nordringschule (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen)
- eine Berufsbildende Schule

Weitere Schulen nicht in städt. Trägerschaft:

- Maria-Ward-Schule (Realschule und Gymnasium)
- Montessorischule (Grundschule und integrierte Gesamtschule)
- Paul-Moor-Schule (Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung)
- Caritas-Förderzentrum Landau (Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung)
- Jugendwerk St. Josef

- Jakob-Reeb-Schule (Schule mit dem Förderungsschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung)
- Berufsbildende Schule

Im berufsbildenden Bereich, aber auch bei den weiterführenden Schulen, stellt Landau das Schulangebot für einen Großteil des umliegenden Landkreises Südliche Weinstraße, ohne dass ein adäquater finanzieller Ausgleich stattfindet.

Auch kulturell ist Landau in der Pfalz ein Zentrum, das nicht nur von den eigenen Bürgern angenommen wird.

Neben dem städtischen Kulturprogramm in der Jugendstil-Festhalle und im Alten Kaufhaus zählen das städtische Archiv und Museum sowie die städtische Galerie in der Villa Streccius zu dem umfangreichen Kulturangebot der Stadt.

3.6 Partnerschaften

Die Stadt Landau in der Pfalz unterhält Partnerschaften mit folgenden Städten:

- Ribeauvillé (Frankreich), seit 1960
- Haguenau (Frankreich), seit 1963
- Ruhango-Kigoma (Ruanda), seit 1984.

4 Vermögens- und Finanzlage

4.1 Zusammenfassende Darstellung

Die Ergebnisrechnung 2022 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.910.346,20 Euro ab. Die Finanzrechnung schloss insgesamt mit einer positiven Veränderung der liquiden Mittel einschließlich durchlaufender Gelder (F 43) in Höhe von 2.479.857,54 Euro ab.

4.1.1 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2022 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 261.083.656,14 Euro (Vorjahr: 254.173.309,94 Euro) aus.

Nähere Erläuterungen zum Eigenkapital können aus dem Anhang, „Passiva 1.1 – 1.4“, entnommen werden.

Das Vermögen der Gemeinde betrug zum:

	01.01.2022	31.12.2022
Anlagevermögen	483.968.775,79	488.586.845,95
Umlaufvermögen	38.980.715,01	40.930.371,65
SUMME:	522.949.490,80	529.517.217,60

Somit hat sich das Vermögen gegenüber der Eröffnungsbilanz um 6.567.726,80 Euro erhöht.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

Das Vermögen ist belastet mit Rückstellungen und Verbindlichkeiten:

	01.01.2022	31.12.2022
Rückstellungen	65.611.748,24	67.086.547,39
Verbindlichkeiten	60.695.348,30	57.907.996,92
SUMME:	126.307.096,54	124.994.544,31

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz haben sich die Rückstellungen und Verbindlichkeiten um 1.312.552,23 Euro reduziert.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

4.1.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Erhebliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 44 GemHVO).

Gesamtüberblick der Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung 2022 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.910.346,20 Euro ab.

Aufgrund des 1. Nachtragshaushaltes 2022 war hier noch ein Fehlbetrag in Höhe von 2.641.187,00 Euro geplant gewesen. Das endgültige Jahresergebnis bedeutet somit, dass eine Verbesserung um 9.551.533,20 Euro gegenüber der Planung ohne Berücksichtigung der konsumtiven Ansatzübertragungen aus dem Vorjahr erreicht werden konnte.

Einer positiven Planabweichung bei den **Gesamterträgen** in Höhe von 3.592.513,83 Euro sowie geringere **Gesamtaufwendungen** in Höhe von 5.959.039,37 Euro, ohne Berücksichtigung der konsumtiven Ansatzübertragungen aus dem Vorjahr, ist diese Verbesserung geschuldet.

Die wesentlichsten Ergebnisverbesserungen bei den Aufwendungen stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 4.954.923,40 Euro excl. Übertrag aus VJ), die Aufwendungen der sozialen Sicherungen (- 1.617.739,46 Euro) sowie die sonstigen laufenden Aufwendungen (- 1.446.305,20 Euro excl. Übertrag aus VJ) dar.

4.1.3 Finanzrechnung

Im Vergleich zu den Planansätzen (ohne Beachtung der Übertragungen aus dem Vorjahr) hat sich der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 12.556.266,64 Euro um 11.005.727,64 Euro verbessert, d.h. der geplante positive Saldo in Höhe von 1.550.539,00 Euro wurde um diesen Betrag überschritten.

4.1.4 Haushaltsausgleich

Für den Haushaltsausgleich im Rahmen der Jahresrechnung gelten nach § 18 Abs.2 GemHVO folgende Regeln:

„Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und
3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital (Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) auszuweisen ist.

Danach wurde der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 erreicht.

In der Ergebnisrechnung konnte im Jahr 2022 ein positives Jahresergebnis erreicht werden.

In der Finanzrechnung 2022 reichte der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23) in Höhe von 12.556.266,64 Euro bei weitem aus, den Betrag der ordentlichen, Tilgung von Investitionskrediten (F 36) in Höhe von 941.694,09 Euro zu decken.

Weiter besteht in der Bilanz noch ein positives Eigenkapital.

Aufgrund des für 2023 beschlossenen Haushaltsplans wird davon ausgegangen, dass der Haushaltsausgleich in den folgenden Haushaltsjahren nicht erreicht werden kann, da aufgrund der Änderungen des § 18 Abs. 2 GemHVO positive Ergebnis- und Finanzvorträge zur Deckung von Fehlbeträgen nicht mehr herangezogen werden können, sondern nur noch auf das jährliche Ergebnis beim Haushaltsausgleich abgestellt wird.

Die doppelischen Jahresergebnisse stellen sich wie folgt dar:

HHJahr	Erträge in €	Aufwendungen in €	Ergebnis in €
2008	101.787.400	102.792.438	- 1.005.038
2009	95.359.609	104.737.769	- 9.378.160
2010	92.906.886	112.192.194	- 19.285.308
2011	113.155.503	116.381.042	- 3.225.539
2012	127.826.743	117.763.379	+ 10.063.364
2013	124.237.727	131.263.014	- 7.025.287
2014	120.709.925	120.743.492	- 33.567
2015	124.598.037	122.852.135	+ 1.745.902
2016	132.061.108	130.632.819	+ 1.428.289
2017	142.561.252	137.472.192	+ 5.089.060
2018	160.842.591	145.404.529	+ 15.438.062
2019	163.441.095	145.788.812	+ 17.652.283
2020	147.310.779	150.913.255	- 3.602.476
2021	158.887.742	147.934.983	+ 10.952.759
2022	166.261.982	159.351.636	+ 6.910.346

4.2 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz

4.2.1 Anlagevermögen

4.2.1.1 Allgemeines

Das Anlagevermögen weist zum Bilanzstichtag einen Buchwert in Höhe von 488.586.845,95 Euro aus. Im Vergleich zur Schlussbilanz 2021 hat sich dieser Wert um 4.618.070,16 Euro erhöht. Die Veränderungen resultieren aus den Zugängen, den Abgängen sowie vorgenommenen Abschreibungen auf die Investitionsgüter.

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter C 1.1.1 bis 1.2.10 zu entnehmen.

4.2.1.2 Investitionen

Die wesentlichen Investitionen des Jahres 2022 können dem Anhang des Jahresabschlusses unter C 1.1.1 bis C 2.1.3 entnommen werden. Die Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit stellen sich im Haushaltsjahr wie folgt dar:

	01.01.2022 – 31.12.2022		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag u. Übertrag VJ	Ist-Zahlung	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
F 28 Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	1.777.470,91	556.268,77	- 1.221.202,14
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	25.712.083,24	12.824.665,88	- 12.887.417,36
F 30 Auszahlungen für Finanzanlagen	2.000,00	0,00	+ 2.000,00
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	1.800.570,00	4.269.122,19	+ 2.468.552,19
F 32 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	29.292.124,15	17.650.056,84	- 11.638.067,31

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J F 28 bis F 31 zu entnehmen.

Die geplanten Investitionen in Höhe von 27.595.276,00 Euro (excl. Ansatzübertragungen aus 2021 i.H.v. 1.694.848,15 Euro) konnten im Haushaltsjahr nur in Höhe von 17.652.056,84 Euro realisiert werden. Dies bedeutet folgende Umsetzungsquoten:

Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenst.:	41,30%
Auszahlungen für Sachanlagen:	52,45%
Auszahlungen für Finanzanlagen:	100,00 %
Sonstige Investitionsauszahlungen:	100,00 %
Umsetzungsquote gesamt:	63,97%

Bei den Auszahlungen für Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Investitionsmaßnahmen, das Infrastrukturvermögen betreffend. Obgleich bei der Planung des Haushaltes schon streng darauf geachtet wird, dass nur alternativlose (dringende und unabweisbare) Maßnahmen in das Investitionsprogramm aufgenommen werden, sind die Minderauszahlungen auch damit begründet, dass mit eben diesen Maßnahmen, soweit diese eine Förderung erfahren, aufgrund ADD-Verfügung erst begonnen werden darf, wenn ein Bewilligungsbescheid über die Förderung vorliegt. Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn gibt es nicht mehr. Aufgrund des Grundsatzes der Haushaltstransparenz und der Einzelveranschlagung werden jedoch alle nötigen Maßnahmen im Investitionsprogramm aufgeführt, um bei einem Eingang einer Förderzusage flexibel und im Einzelfall reagieren und mit dem Vergabeprozess beginnen zu können. Bei den Auszahlungen für den Erwerb von unfertigen Erzeugnissen handelt es sich um die Ansätze im Zusammenhang mit dem Ankauf von Grundstücken der Baulandentwicklung. Hier wurden insbesondere aufgrund der beschlossenen Sperrminorität der Ansatz nicht in Gänze in Anspruch genommen.

Dies bedeutet aber auch, dass Mittel in das Haushaltsjahr 2023 übertragen (399.592,00 Euro) bzw. neu in der Haushaltsplanung angemeldet und finanziert werden müssen.

Ins Haushaltsjahr 2023 wurde ein Betrag in Höhe von 399.592,00 Euro als Kreditermächtigung vorgetragen, was dem o.g. Betrag der Ermächtigungsvorträge in gleicher Höhe entspricht, da sonst für diese Auszahlungen, sollten sie getätigt

werden, keine Gegenfinanzierung im Haushaltsplan 2023 vorliegen würde.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus:

	01.01.2022 – 31.12.2022		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag	Ist	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	8.643.922,00	2.559.411,71	- 6.084.510,29
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.806.400,00	3.374.299,96	+ 567.899,96
F 26 Sonstige Investitions-einzahlungen	3.504.000,00	2.811.925,98	- 692.074,02
F 27 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.954.322,00	8.745.637,65	- 6.208.684,35

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J F 24 bis F 26 zu entnehmen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 17.652.056,84 Euro standen somit Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 8.745.637,65 Euro gegenüber. Somit bestand ein negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 8.906.419,19 Euro.

4.2.1.3 Abschreibungen

In den Abschreibungen (insgesamt: 10.360.807,55 Euro) sind sonstige und außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 329.914,56 Euro enthalten. Näheres ist im Anhang des Jahresabschlusses unter J „E 11“ dargestellt.

4.2.1.4 Kennzahlen zum Anlagevermögen

Anlageintensität/Anlagenquote ermittelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (= Anlage- und Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Anlageintensität beträgt 92,27 % (Vorjahr: 92,55 %). Dies bedeutet eine Reduzierung um 0,28 %. Das Anlagevermögen hat sich im Haushaltsjahr um 4.618.070,16 Euro erhöht und das Umlaufvermögen hat sich um 1.949.656,64 Euro erhöht.

Die Nettoanlageintensität ermittelt den Anteil des Nettoanlagevermögens (=Anlagevermögen abzüglich Rückstellungen für Altlastensanierungen und abzüglich der Sonderposten) an der Summe des bereinigten Vermögens (=Nettoanlagevermögen zzgl. Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Nettoanlagenintensität beträgt 88,77 % (Vorjahr: 89,04 %). Einem Bruttoanlagevermögen in Höhe von 488.586.845,95 Euro (= Bilanzwert) standen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, Rekultivierungs-, Nachsorgeverpflichtungen und für Altlastensanierung in Höhe von 0,00 Euro und Sonderposten zum Anlagevermögen in Höhe von 139.149.871,77 Euro gegenüber. Somit bestand zum Bilanzstichtag ein Nettoanlagevermögen in Höhe von 349.436.974,18 Euro.

Das Nettoumlaufvermögen erhöhte sich im Haushaltsjahr um 1.949.656,64 Euro auf einen Wert in Höhe von 40.930.371,65 Euro (Vorjahr: 38.980.715,01 Euro). Zusammen

mit den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 3.270.161,72 Euro (Vorjahr: 3.528.168,03 Euro) und dem Nettoanlagevermögen ergibt dies ein bereinigtes Vermögen zum Bilanzstichtag in Höhe von 393.637.507,55 Euro (Vorjahr: 387.786.547,46 Euro).

Der Anlagenabnutzungsgrad beschreibt den Anteil des Sachanlagevermögens, der bereits abgeschrieben wurde. Ein hoher Anlagenabnutzungsgrad deutet darauf hin, dass in naher Zukunft Investitionen anstehen, wenn das Sachanlagevermögen dauerhaft erhalten werden soll.

Der Anlagenabnutzungsgrad der immateriellen Vermögensgegenstände (einschl. Anzahlungen) beträgt 34,07 % (Vorjahr: 32,50 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des Sachanlagevermögens (einschl. Grundstücke und Anzahlungen) beträgt 47,45 % (Vorjahr: 47,03 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des Gesamtanlagevermögens beträgt 36,77 % (Vorjahr: 36,29 %). Hier ist zu beachten, dass die Finanzanlagen (im Wesentlichen Beteiligungen) grundsätzlich nicht abgeschrieben werden.

Der Anlagendeckungsgrad zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit Eigenkapital finanziert sind. Die Anlagendeckung beträgt 53,44 % (Vorjahr: 52,52 %). Der Anlagendeckungsgrad inkl. Sonderposten beträgt 81,92 % (Vorjahr: 81,18 %). Somit ist zu erkennen, dass lediglich 18,08 % des Anlagevermögens durch Fremdkapital finanziert ist.

4.2.1.5 Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens

Die Gemeinde plant in den folgenden Jahren Investitionen in erheblichem Umfang. Siehe hierzu die im 1. Nachtragshaushalt 2021 geplanten Verpflichtungsermächtigungen (VEs) für insgesamt 53 Einzelmaßnahmen:

Maßnahme:	VEs 2022 u. Folgejahre in Euro
Baulandstrategie Erschließungsmaßnahmen (Süd-West)	6.100.000,00
Radwegebrücke Maximilianstraße	5.000.000,00
Erschließung D12	2.400.000,00
Waffenstraße	2.130.000,00
Königstraße	2.100.000,00
Grunderwerb D12	1.970.000,00
L509, Wollmesheimer Straße	1.900.000,00
K14, Landau – Stadtgrenze	1.780.000,00
Mobilitätsstation Westbahnhof	1.600.000,00
Glacisstraße	1.580.000,00
Erweiterung des Kreisverkehrs Nord L512	1.540.000,00
Behindertengerechter Ausbau von Bushaltestellen	1.200.000,00
Brücke Merowinger Straße	1.160.000,00
Sportplatz Horstring, Kunstrasenplatz	1.145.000,00
Kraftgasse Queichheim	1.060.000,00
Anbindung Gewerbepark D9 an AS Landau-Zentrum West „SPANGE“	1.060.000,00
Erschließungskosten D9 (Bauland)	1.010.000,00

Investitionskostenzuschuss, Neubau Rettungswache	1.000.000,00
Mahlastraße, Vorplatz Festhalle/Parkhotel	1.000.000,00
Drachenfelsstraße	980.000,00
Moltkestraße	870.000,00
Nordring	820.000,00
Baulandstrategie Erschließungsmaßnahmen (Godramstein)	730.000,00
Baulandstrategie Erschließungsmaßnahmen (Arzheim)	720.000,00
Sanierung Jungenverkehrsschule	700.000,00
Sanierung Ostpark	666.000,00
Pfarrer-Lehmann-Straße	610.000,00
Baulandstrategie Erschließungsmaßnahmen (Mörlheim)	600.000,00
Im Vogelsang, Queichheim	560.000,00
L509/K3, Knoten Wollmesheimer u. Zweibrücker Straße	500.000,00
Generalsanierung Verwaltungsgebäude Hauptfriedhof Landau	430.000,00
Erschließung D10	400.000,00
Sportplatz Godramstein	375.000,00
Kirchstraße, Nußdorf	330.000,00
Spielplätze	240.000,00
Sportplatz Horstring, Laufbahn und Weitsprung- grube	67.000,00
Kommandowagen	60.000,00
Bornergasse, Godramstein	60.000,00
Umfahrung Ortsverwaltung Mörlheim	60.000,00

Parkstraße/Südring	60.000,00
Wollmesheimer Hauptstraße, „Am Dorfplatz“	50.000,00
Fortstraße	50.000,00
Glacisstraße 2. BA	20.000,00
SUMME:	46.693.000,00

Inwieweit alle Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten.

4.2.2 Umlaufvermögen Vorräte

Erstmals im Jahr 2017 wird unter der Bilanzposition Aktiva 2.1.2 „Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die zur Weitervermarktung bestimmten Baugrundstücke im Zusammenhang mit der geplanten Baulandentwicklung. Insgesamt hat sich die Bilanzposition im Haushaltsjahr um 145.461,22 Euro erhöht und weist nunmehr einen Wert in Höhe von 11.167.966,19 Euro aus. Näheres ist im Anhang des Jahresabschlusses unter „C 2.1.2“ dargestellt.

4.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus gewährten Zuwendungen bzw. Kostenerstattungen für lfd. Zwecke vom Bund oder Land werden regelmäßig nicht mit dem Erhalt der Bescheide kassenwirksam. Bis zum Zahlungseingang sind die Forderungen von der Gemeinde über einen Liquiditätskredit vorzufinanzieren. Niedergeschlagene Forderungen (= zweifelhafte Forderungen) wurden mit 100% der Forderungssumme wertberichtigt

(Einzelwertberichtigung). Die übrigen Forderungen aus der Debitorenbuchhaltung (Kasseneinnahmereste) wurden im Haushaltsjahr mit 13,30 % wertberichtigt (Pauschalwertberichtigung). Dieser Prozentsatz errechnet sich über den durchschnittlichen Ausfall der letzten 7 Jahre bei Streichung des höchsten und niedrigsten Wertes (Annäherung an die Gauß-Verteilung).

4.2.4 Liquide Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln besteht grundsätzlich aus Kontokorrentguthaben bei Banken und geringfügigen Barbeständen.

4.2.5 Schulden

Man unterscheidet

- investive Schulden, die längerfristig zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden und
- konsumtive Schulden (Kredite zur Liquiditätssicherung), die kurzfristig zur Deckung laufender Aufwendungen dienen.

Die Schulden durch Kreditaufnahme sind in der Bilanz unter Passiva „4 Verbindlichkeiten“ aufgeführt.

4.2.5.1 Investive Schulden

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 waren insgesamt 12.640.954 Euro als Kreditermächtigung vorgesehen. Dieser Betrag wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. November 2022 (Eingang Stadtverwaltung am

24 November 2022) nur teilweise in Höhe von 7.344.874 Euro mit der Bedingung genehmigt, dass die Haushaltsmittel ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 Nr. 1 und/oder 3 bis 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO verwendet werden dürfen. Übertragene Haushaltsmittel aus den Haushaltsvorjahren standen in Höhe von 1.694.848,15 Euro zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2022 fand eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.000.000,00 Euro statt. Hierbei handelt es sich um die Umschreibung eines bestehenden Liquiditätskredits bei der Sparkasse Südpfalz zu den gleichen Konditionen und Laufzeit (Tilgung Endfällig am 08.09.2025).

Ein Betrag in Höhe von 399.592,00 Euro wurde als Kreditermächtigung ins Folgejahr (2023) übertragen. Bei dieser Summe handelt es sich um die gebildeten Ermächtigungsübertragungen investiver Auszahlungen (Haushaltsausgabereste), da für diese zusätzlichen Auszahlungsermächtigungen außerhalb der Haushaltsplanung sonst keine Gegenfinanzierungsmittel durch geplante Kredite zur Verfügung gestanden hätten.

Stand der investiven Schulden:

Der Stand der investiven Schulden aus der Aufnahme von Krediten betrug zum Beginn des Haushaltsjahres 2022 31.261.522,04 Euro. Nach Abzug der vorgenommenen Tilgungen in Höhe von 964.848,00 Euro und der Neuaufnahme (Umschreibung) in Höhe von 3.000.000,00 Euro, betrug der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres insgesamt 33.296.674,04 Euro.

In der Finanzrechnung werden Tilgungsleistungen in Höhe von 941.694,09 Euro ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von 23.153,91 Euro resultiert daraus, dass Tilgungsleistungen des Vorjahres erst im laufenden Jahr kassenwirksam werden und eingebuchte Tilgungsleistungen des Jahres 2022 als Verbindlichkeit ins Jahr 2023 vorgetragen wurden.

4.2.5.2 Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung

Im Haushaltsjahr 2022 war der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung durch § 4 der Haushaltssatzung auf 80.000.000,00 Euro festgelegt. Dieser Betrag wurde in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2022 wurde dieser Betrag zu keiner Zeit überschritten.

Der Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung betrug am Bilanzstichtag 10.876.021,41 Euro (Vorjahr: 17.920.607,68 Euro).

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Liquiditätskredite bei Banken	<u>8.000.000,00 Euro</u>
Kassenverstärkungsmittel durch „Cash-Pool“	
-GML	18.913,54 Euro
-Landauer Kunststiftung	195,93 Euro
-Strieffler Stiftung	419,51 Euro
-Zweckverband Paul-Moor-Schule	197.115,41 Euro
-Bürgerstiftung	2.659.377,02 Euro
SUMME „Cash Pool“:	<u>2.876.021,41 Euro</u>
Gesamtsumme:	<u>10.876.021,41Euro</u>

4.2.5.3 Gesamtneuverschuldung

Im Haushaltsjahr 2022 wurde ein Liquiditätskredit in Höhe von 3.000.000,00 Euro zu einem Investitionskredit mit Laufzeit bis ins Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung der Baulandentwicklung 2030 umgeschrieben (siehe 4.2.5.1).

Beim konsumtiven Bereich (Liquiditätskredite) verringerte sich die Verschuldung um 7.044.586,27 Euro.

Liquiditätskredite bei Banken:	- 3.000.000,00 Euro
„Cash-Pool“:	<u>- 4.044.586,27 Euro</u>

Summe Entschuldung Liquiditätskredite: - 7.044.586,27 Euro

Schulden bzw. Verpflichtungen im weiteren Sinne sind auch die Verpflichtungen aus Sonderfinanzierungen oder Bürgschaften (vgl. unter 4.4).

4.2.5.4 Sonderkredite

Zum Bilanzstichtag werden bei der Stadt Landau keine Sonderkredite, die im Wesentlichen der Zwischenfinanzierung von Maßnahmen dienen, geführt.

4.2.5.5 Sonderfinanzierungen

Zur Entlastung des Haushaltes benutzt die Stadt für Investitionen bei finanziellem Vorteil die Möglichkeit der Sonderfinanzierung. Diese Sonderfinanzierungen besitzen kreditähnlichen Charakter und müssen daher durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 103 Abs. 6 GemO). Sie belasten künftige Haushalte mit Zahlungen für den Kapitaldienst.

Im Rahmen der Doppik werden die laufenden Zahlungen für Sonderfinanzierungen getrennt nach Zinszahlungen und Tilgungen im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt verbucht. In der Bilanz werden sie als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für Investitionen dargestellt. Im Haushaltsjahr 2022 bestanden keine derartigen Sonderfinanzierungen.

4.2.5.6 Kennzahlen zur Verschuldung / Fremdkapital

Die Fremdkapitalquote spiegelt den prozentualen Anteil des Fremdkapitals (Rückstellungen u. Verbindlichkeiten) am Gesamtkapital (= Bilanzsumme) wieder. Sie beträgt 23,46 % (Vorjahr: 23,99 %). Dies bedeutet eine marginale Reduzierung um 0,53 %.

Der Verschuldungsgrad stellt das Verhältnis zwischen Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und Eigenkapital dar. Er beträgt 47,88 % (Vorjahr: 49,69 %). Dies bedeutet eine leichte Reduzierung um 1,82 %.

Der Verschuldungsgrad steigt durch Kreditaufnahme bzw. Erhöhung der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei gleichzeitiger Minderung des Eigenkapitals durch Jahresfehlbeträge. Auch bei einer Stagnation der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei zeitgleicher Minderung des Eigenkapitals steigt der Verschuldungsgrad. Ein hoher Verschuldungsgrad weist auf die starke Abhängigkeit der Gemeinde von ihren Gläubigern hin. Je höher die Verschuldung einer Gemeinde ist, desto größer ist auch die von ihr zu tragende Kapitallast. Ein hoher Verschuldungsgrad schränkt die Gemeinde bei ihrer Aufgabenerfüllung ein und kann daher auch als Indikator für die Lebensqualität in der Gemeinde herangezogen werden.

Im Haushaltsjahr reduzierte sich das Fremdkapital um insgesamt 1.312.552,23 Euro. Gleichzeitig erhöhte sich das Eigenkapital aufgrund des Jahresüberschusses um 6.910.346,20 Euro. Vor diesem Hintergrund hat sich der Verschuldungsgrad, wie bereits beschrieben, um 1,82 % reduziert. Ob diese positive Entwicklung von Dauer ist bleibt abzuwarten.

Im Bereich der Investitionskredite war im Haushaltsjahr eine Neuverschuldung in Höhe von 3.000.000,00 Euro bei gleichzeitiger Entschuldung durch Tilgungsleistungen in Höhe von 964.848,00 Euro zu verzeichnen, was somit zu einem Anstieg

der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen um 2.035.152,00 Euro geführt hat. Bei den Liquiditätskrediten reduzierte sich die Verschuldung um 7.044.586,27 Euro. Der Bestand von Liquiditätskrediten konnte durch eine Umschreibung in einen Investitionskredit Höhe von 3.000.000,00 Euro zurückgeführt werden. Gleichzeitig reduzierte sich der Bestand des Cash-Pools (siehe 4.2.5.2) um 4.044.586,27 Euro.

4.2.6 Rückstellungen

Bezüglich der Rückstellungen vgl. Anhang des Jahresabschlusses unter C 3 Seite 34 ff.

4.2.7 Rücklagen

Die Stadt Landau weist erstmals in der Schlussbilanz 2018 neben der Kapitalrücklage auch eine sonstige Rücklage (Passiva 1.2) in Höhe von 8.898,59 Euro aus. Hierbei handelt es sich um Landeszuwendungen für die Anschaffung von Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Diese sind gem. den Bestimmungen des § 38 Abs. 3 GemHVO in einer zweckgebundenen Rücklage auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Aufgrund den Angaben der Anlage 2 zur VV-GemHSys und den darin enthaltenen Zuordnungsvorschriften, sind solche zweckgebundenen Rücklagen gem. § 38 Abs. 3 GemHVO unter den „Sonstigen Rücklagen“, Konto 2022 „Sonstige zweckgebundene Rücklagen“ zu buchen. Die Intention der o.g. Norm ist als ewig bestehende Eigenkapitalausstattung des Zuwendungsgebers anzusehen und wird deshalb auch bei Ausscheiden des bezuschussenden Vermögensgegenstandes nicht aufgelöst. Im Haushaltsjahr 2021 wurde eine, wie oben beschrieben, weitere Zuwendung in Höhe

von 3.714,59 Euro gewährt. Vor diesem Hintergrund erhöhten sich die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen auf einen Wert in Höhe von 12.162,59 Euro.

Da es im Haushaltsjahr 2022 zu keinen solchen Zuwendungen gekommen ist und auch sonst kein Sachverhalt vorlag, welcher die Bildung einer solchen sonstigen Rücklage zur Folge hätte, bleibt es bei dem o.g. Wert in Höhe von 12.162,59 Euro.

4.2.8 Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote

Das Eigenkapital der Gemeinde erhöhte sich im Haushaltsjahr um 6.910.346,20 Euro aufgrund eines positiven Jahresergebnis. Nähere Erläuterungen siehe Anhang C 1.1 – 1.4.

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Sie errechnet sich wie folgt:

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Gesamtkapital (=Bilanzsumme)}} \times 100$$

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote werden die Sonderposten üblicherweise dem Eigenkapital zugeordnet, da für die passivierten Zuwendungen und Beiträge keine oder nur bedingte Rückzahlungsverpflichtungen (z.B. bei Nichteinhalten der Förderbedingungen) bestehen.

Im Haushaltsjahr beträgt die Eigenkapitalquote 76,53 % (Vorjahr: 76,00 %). Dies entspricht einem marginalen Anstieg um 0,53 %.

Die Stagnation ist im Wesentlichen durch den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 6.910.346,20 Euro sowie dem Anstieg der Sonderposten (+ 724.190,66 Euro) bei gleichzeitiger Steigerung des Gesamtkapitals in Höhe von 532.787.379,32 Euro (= Bilanzsumme) (+ 6.309.720,49 Euro) begründet.

4.3 Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen.

Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nicht etwas anderes zugelassen ist.

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres zzgl. evtl. gebildeter Ermächtigungsvorträge gegenüberzustellen.

Erhebliche außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 45 GemHVO).

Insgesamt ist ein Finanzmittelzufluss (Veränderung der liquiden Mittel incl. durchlaufender Gelder) in Höhe von 2.479.857,54 Euro zu verzeichnen. Dieser Betrag, welcher unter der Position F 43 der Finanzrechnung ausgewiesen wird, setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbetrag (-):	+ 3.649.847,45 Euro
Saldo Ein- und Ausz. Investitionskredite:	+ 2.058.305,91 Euro
Saldo Ein- und Ausz. Liquiditätskredite:	- 3.085.884,03 Euro
Saldo der durchlaufenden Gelder:	<u>- 142.411,79 Euro</u>
SUMME:	+ 2.479.857,54 Euro

Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen des Vorjahres ist festzustellen, dass bei der Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit ein Mehrbetrag in Höhe von 7.543.040,32 Euro zu verzeichnen ist. Jedoch ist die Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit ebenfalls um 8.921.433,71 Euro im Vergleich zum Vorjahresergebnis angestiegen.

Die Investitionen wurden aufgrund von Bauverzögerungen und nicht umgesetzten Grundstücksankäufen (Baulandentwicklung) nicht im geplanten Umfang durchgeführt. Näheres siehe unter 4.2.1.2.

Hinsichtlich der Aufnahme von Krediten vgl. 4.2.5.

4.4 Haftungsverhältnisse/Bürgschaften

Das Gemeinderecht (§ 104 GemO) erlaubt den Gemeinden die Übernahme von Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben; es schreibt jeweils eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vor.

Zum Bilanzstichtag bestand eine Bürgschaft in Höhe von 1.500.000,00 Euro für die evtl. Aufnahme von Liquiditätskrediten beim Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH. Diese Bürgschaft war vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erforderlich.

5. Ertragslage der Gemeinde

5.1 Allgemeines

Die Entwicklung der Ertragslage der Gemeinde spiegelt sich in der Ergebnisrechnung wieder. In der Ergebnisrechnung werden die Ertrags- und Aufwandsstruktur der Gemeinde dargestellt sowie besondere Ereignisse des Haushaltsjahres, die das Jahresergebnis beeinflusst haben, z. B. außerplanmäßige Abschreibungen oder besondere Erträge aus Wertpapieren.

Anhand der nachfolgenden Kennzahlen werden die erzielten Erträge und vorgenommenen Aufwendungen näher analysiert. Dadurch können Aussagen zu Ertragsrisiken, gestiegenen

Aufwendungen, Einsparungen u. ä. sowie über vorzunehmende Gegenmaßnahmen getroffen werden.

5.2 Zusammengefasstes Ergebnis

In der Ergebnisrechnung wird ein positives laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (E 16) in Höhe von 7.654.678,34 Euro ausgewiesen.

Dieses wird durch den negativen Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und –aufwendungen (E 19) in Höhe von 744.332,14 Euro reduziert.

In Summe konnte somit ein Jahresüberschuss (E 23) in Höhe von 6.910.346,20 Euro erreicht werden, welcher deckungsgleich mit dem ordentlichen Ergebnis (E 20) ist, da im Haushaltsjahr kein außerordentliches Ergebnis (E 21) sowie ein nicht ausgeglichener Saldo der internen Leistungsbeziehungen (E 22) zu verzeichnen war.

5.3 Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Im Jahresergebnis sind die folgenden nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge enthalten:

nicht zahlungswirksame Erträge (Buchungen 2022)

•	Auflösungen von Sonderposten	6.118.220,37 Euro
•	Auflösung Wertbericht. Forderungen	318.236,18 Euro
•	Zuschreibungen zum Anlagevermögen	1.079,00 Euro
•	Entnahme SOPO Gebührenausgleich	67,10 Euro
•	Zuführung SOPO Gebührenausgleich	<u>- 9.723,77 Euro</u>
	SUMME:	6.427.878,88 Euro

nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Buchungen 2022)

• Abschreibungen (Kto. 53..)	10.360.807,55 Euro
• Zuführungen zu Rückstellungen	7.652.672,48 Euro
• Wertberichtigung Forderungen	611.622,01 Euro
• Zuführung SOPO Gebührenaussgleich	46.401,61 Euro
• Auflösung von Rückstellungen	<u>- 6.117.610,13 Euro</u>
SUMME:	12.553.893,52 Euro
<u>Saldo:</u>	<u>- 6.126.014,64 Euro</u>

5.4 Kennzahlen zur Ertragslage

5.4.1 Steuern

Die Steuern, insbesondere die Realsteuern sowie die Anteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer, stellen die wichtigsten Erträge der Stadt dar.

Der Anteil der Steuern zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 43,47% (Vorjahr: 42,55%). Hierbei handelt es sich um eine Erhöhung von 0,92%.

5.4.2 Finanzausgleich

5.4.2.1 Finanzkraft

Die Einzahlungen/Auszahlungen im kommunalen Finanzausgleich beruhen im Wesentlichen auf der sogenannten Finanzkraft der Gemeinden. Für das Jahr 2022 sind die Zahlungen des 4. Quartals 2019 bis zum 3. Quartal 2021

maßgebend. Die Finanzkraft (Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG) betrug im Jahr 2022 57.623.188,00 Euro (Vorjahr: 62.798.495,00 Euro). Beim Vervielfältiger der Gewerbesteuer werden die jeweils für die Gewerbesteuerumlage geltenden Prozentpunkte abgesetzt, um so bei der Finanzkraft-berechnung rechnerisch nur die Netto-Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

Die Stadt Landau zählt aufgrund der reinen Finanzkraft zu den finanzschwächeren Gemeinden. Außerdem bleibt unberücksichtigt, dass dem gerade bei den kreisfreien Städten ein überverhältnismäßig großer Bedarf im Sozialbereich und bei den Kosten der Infrastruktur gegenübersteht.

5.4.2.2 Schlüsselzuweisung

Aufgrund der relativ geringen für das Jahr 2022 maßgebenden Finanzkraft erhielt die Stadt Landau neben der Schlüsselzuweisung B1 (§ 9 Abs. 2 Nr 1 LFAG) in Höhe von 86,00 Euro je Einwohner (Stand: 30.06.2021) auch die Schlüsselzuweisung B2 (§ 9 Abs. 2 Nr 2 LFAG) und die Investitionsschlüsselzuweisung.

Die Schlüsselzuweisung A (§ 8 LFAG) erhielt die Stadt Landau im Jahr 2022 nicht, da die Steuerkraftmesszahl je Einwohner in Höhe von 1.213,76 Euro größer, als der Schwellenwert (78,50% der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl über 3 Jahre) in Höhe von 933,29 Euro, war.

Die Stadt Landau erhielt im Jahr 2022 folgende Zuweisungen:

Schlüsselzuweisung A	0,00 Euro
Schlüsselzuweisung B1	4.347.518,87 Euro
Schlüsselzuweisung B2:	14.229.431,33 Euro
Investitionsschlüsselzuweisung:	686.083,49 Euro
Schlüsselzuweisung C1:	1.529.482,01 Euro
Schlüsselzuweisung C2:	3.999.391,53 Euro
Schlüsselzuweisung C3:	<u>1.634.868,77 Euro</u>
SUMME:	26.426.776,00 Euro

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 2,61 % (VJ: 2,56 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 8,55 % (VJ: 6,75 %).

Der Anteil der Investitionsschlüsselzuweisung zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,41 % (VJ: 0,32 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,92 % (VJ: 0,99 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 2,40 % (VJ: 1,81 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C3 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,98 % (VJ: 0,39 %)

Die Schlüsselzuweisungen C1, C2 u. C3, welche die Stadt Landau zum Ausgleich von Belastungen nach dem II., VIII. u. XII. Buch Sozialgesetzbuch erhält, sind nach Anweisung des Statistischen Landesamtes nicht unter „Soziale Hilfen“ sondern unter der „Allgemeinen Finanzwirtschaft“ (Produktbereich 61) zu buchen. Dies hat zur Folge, dass diese Schlüsselzuweisungen sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Rechnungslegung im Teilhaushalt 20 und nicht in den Teilhaushalten 16 u. 17 ausgewiesen werden.

Die im Jahr 2018 erstmals ausgezahlte Schlüsselzuweisung C3 erhielt die Stadt Landau im Haushaltsjahr 2020 zum ersten Mal. Auch im Haushaltsjahr 2022 wurde diese Schlüsselzuweisung an die Stadt Landau ausgezahlt. Dies ist damit zu begründen, dass die Nettobelastung je Einwohner zum 30.06.2021 der nicht gedeckten Auszahlungen der sozialen Sicherung des Jahres 2020 mit 327,75 Euro (= 15.560.201,52 Euro / 47.475 Einwohner) größer als der Grundbetrag in Höhe von 293,70 Euro war. Somit erhielt die Stadt Landau in der Pfalz 95 % des Unterschiedsbetrages (Nettobelastung je Einwohner abzüglich Grundbetrag).

Der Anteil aller Schlüsselzuweisungen (B1, B2, Investitionsschlüsselzuweisung, C1, C2 u. C3) zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 15,89 % (Vorjahr: 12,83 %).

Die Investitionsschlüsselzuweisung durfte laut Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, sondern nur zur Ergebnisverbesserung.

5.4.2.3 Umlagen im Rahmen des Finanzausgleiches

Die Stadt Landau zahlt:

- Finanzausgleichsumlage,
- Bezirksverbandsumlage und
- Umlage an die Zentrale Verwaltungsschule in Mayen.

Dabei sind von besonderer Bedeutung die Finanzausgleichsumlage und die Bezirksverbandsumlage.

Die Umlagegrundlagen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steuer- bzw. der Finanzkraft der Gemeinden.

Für nähere Erläuterungen siehe Anhang unter Punkt „J E 12“

5.4.3 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 31.538.501,22 Euro haben einen Anteil von 21,52 % (Vorjahr: 21,42 %) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 158.695.090,37 Euro.

Weitere Einzelheiten kann dem Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 9“ entnommen werden.

5.4.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 22.278.754,77 Euro haben einen Anteil von 17,51 % (Vorjahr: 15,13 %) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 158.695.090,37 Euro.

Nähere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 10“.

5.4.5 Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung

Die Entwicklung der Aufwendungen der sozialen Sicherung stellt sich im Detail wie folgt dar:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung in Höhe von 65.069.995,54 Euro hatten im Jahr 2022 einen Anteil an der Summe der laufenden Aufwendungen in Höhe von 158.695.090,37 Euro von brutto 41,00 % (Vorjahr: 41,89 %), netto (nach Abzug der Erträge der sozialen Sicherung in Höhe von 21.813.297,86 Euro) 27,26 % (Vorjahr: 24,14 %).

Weitere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 3 und E 13“.

5.4.6 Abschreibungen

Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt:

- bei den Immateriellen Vermögensgegenständen 2,13 %
- beim Sachanlagevermögen 1,58 %
- bei den Finanzanlagen 0,00%

Der durchschnittliche AfA-Satz des gesamten Anlagevermögens beträgt 1,28%.

Siehe hierzu auch die Anlagenübersicht zur Schlussbilanz 2022.

5.4.7 Zinsaufwendungen

Obgleich der ständig kumulierenden geplanten Fehlbeträge und der dadurch bedingten geplanten zusätzlichen Aufnahme von Liquiditätskrediten ist eine Reduzierung der zu leistenden Zinszahlungen festzustellen. Dies ist auf die derzeitig günstige Zinssituation, aber auch durch ein aktives Zins- und Kreditmanagement der Kämmereiabteilung, zurückzuführen. Ebenfalls wirkt sich die Tilgung von langfristigen Liquiditätskrediten in den Haushaltsjahren 2018 - 2022 in Höhe von 63,58 Mio. Euro positiv auf die Zinsaufwendungen aus.

Die derzeitige Zinssituation betreffend bleibt abzuwarten wie lange diese noch anhält. (Ausführungen hierzu siehe Punkt 9)

6 Verlauf der Haushaltswirtschaft

6.1 Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan

Der Stadtrat hat am 14.12.2021 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2022 beschlossen. Mit Schreiben vom 03.03.2022 wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hierzu die Genehmigung erteilt. Darüber hinaus wurde am 27.09.2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 sowie der 1. Nachtrags-stellenplan 2021 durch den Stadtrat beschlossen. Hierzu erteilte die ADD Trier mit Schreiben vom 15.11.2022 die Genehmigung.

Die Daten sind den Haushaltssatzungen zu entnehmen, die als Anlage beigefügt sind (Anlage 1 u. 2).

6.2 Haushaltsüberschreitungen

Wegen dringender Bedürfnisse oder unabweisbarer Ausgaben im Sinne von § 100 Abs. 1 GemO waren 2022 bei verschiedenen Haushaltsansätzen folgende Überschreitungen nötig:

a) im Ergebnishaushalt 993.315,65 Euro

b) bei den investiven Maßnahmen des Finanzhaushaltes
0,00 Euro

HINWEIS: Die Überschreitungen stellen den Fehlbetrag nach Auflösung aller Deckungs- und Zweckbindungsringe (echte/unechte Deckung) dar.

Bei den Überschreitungen im Ergebnishaushalt handelt es sich im Wesentlichen um die Wertberichtigungen zu Forderungen (- 404.244,55 Euro).

Alle über- oder außerplanmäßigen Ausgaben (Anlage 3) sind vom zuständigen Entscheidungsträger, soweit noch nicht geschehen, nach § 100 Abs. 1 GemO noch zu genehmigen.

6.3. Haushaltssperre

Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung wurden alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes gemäß § 13 der Haushaltssatzung 2022 mit 25 % der Haushaltsansätze gesperrt. Diese Regelung wurde gemäß § 10 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 nicht geändert.

Darüber hinaus wurde mit Schreiben durch den Oberbürgermeister (März 2022) und Finanzdezernenten eine haushaltsrechtliche Sperre gem. § 101 GemO erlassen (Anlage 5).

Die Ansätze für Investitionen wurden zu 100 % gesperrt.

Auf Antrag der Fachämter und Fachabteilungen wurde bei begründetem Bedarf die Vollfreigabe durch die Kämmereiabteilung erteilt.

6.4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen

§ 17 GemHVO regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

(1) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts sind ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden. Satz 3 gilt sinngemäß für ordentliche Auszahlungen.

(2) Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen

wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Absatz 2 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

(4) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(5) Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres.

Bei den Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist bei der Übertragung zu beachten, dass auch die Deckung der Auszahlung (noch nicht erhaltene Landeszuweisungen, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung) gesichert ist, damit der Kreditrahmen nicht erweitert werden muss.

Die Übertragungen sind in der „Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen“ dargestellt und wurden, soweit es sich um investive

Übertragungen handelt, durch den Stadtrat am 28.03.2023 beschlossen (Sitzungsvorlage: 200/363/2023).

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen das Eingehen von Verpflichtungen, die erst in späteren Jahren zu kassenmäßigen Ausgaben führen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 hat Verpflichtungsermächtigungen von 46.693.000,00 Euro vorgesehen (siehe hierzu die Aufstellung unter Punkt 4.2.1.5). Der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen Verpflichtungsermächtigungen nur dann, wenn sie in folgenden Jahren zur Kreditaufnahme führen. Zu genehmigen waren daher 10.064.100,00 Euro. Dies geschah mit Schreiben der ADD vom 15.11.2022.

Insgesamt ist den bewirtschaftenden Dienststellen der komplette Betrag zur Verfügung freigegeben worden. Die Verpflichtungsermächtigungen waren in ihrer Gänze durch das Einstellen entsprechender Haushaltsansätze in der Finanzplanung in voller Höhe gesichert.

7 Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres

Nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO müssen Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres, die von besonderer Bedeutung sind, im Rechenschaftsbericht angegeben werden. Vorgänge sind dann von besonderer Bedeutung, wenn mit ihnen eine andere Darstellung der Lage der Gemeinde verbunden gewesen wäre, hätten sie sich bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres vollzogen.

Die Darstellung besonderer Vorgänge, ermöglicht eine frühzeitige Reaktion oder korrigierende Einflussnahme im

laufenden Haushaltsjahr. Besondere Vorgänge, die unter diese Regelung zu subsumieren wären, waren nicht zu verzeichnen.

8 Teilhaushalte

Entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen.

Es wurden 11 Teilhaushalte auf der Basis der Verwaltungsorganisation (institutionelle Gliederung nach § 4 Abs. 2 GemHVO) eingerichtet:

Teilhaushalt 10, Verwaltungsführung und Stabsstellen
Teilhaushalt 11, Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung
Teilhaushalt 12, Recht und Ordnung
Teilhaushalt 13, Schulen und Sport
Teilhaushalt 14, Hauptamt
Teilhaushalt 15, Freiwillige Leistungen
Teilhaushalt 16, Soziales
Teilhaushalt 17, Jugend
Teilhaushalt 18, Bauamt
Teilhaushalt 19, Umwelt
Teilhaushalt 20, Allgemeine Finanzwirtschaft

9 Prognose- und Risikobericht

Das Jahr 2022 hat mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.910.346,20 Euro um 9.551.533,20 Euro besser abgeschlossen als in der Planung angenommen (geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von 2.641.187,00 Euro). Einer positiven Planabweichung bei den **Gesamterträgen** in Höhe von 3.592.513,83 Euro sowie geringeren **Gesamtaufwendungen** in Höhe von 5.959.019,37 Euro (Excl. Übertrag aus Vorjahr) ist diese Verbesserung geschuldet.

Die wesentlichsten Ergebnisverbesserungen bei den Aufwendungen stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 4.954.923,40 Euro ohne Übertragung aus Vorjahr), den Aufwendungen der sozialen Sicherung (- 1.617.739,46 Euro) sowie den sonstigen laufenden Aufwendungen (- 1.446.305,20 €) dar.

Aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) erlebte die deutsche Wirtschaft zwischenzeitlich einen historischen Rückgang der Wirtschaftsleistung. Aufgrund der Entwicklung der Pandemie sowie anderer Parameter gingen die Wirtschaftsforschungsinstitute ursprünglich davon aus, dass im Verlauf des Jahres 2022 die deutsche Wirtschaft wieder die Normalauslastung erreichen dürfte. Diese Annahme hat sich leider nicht erfüllt. Durch den russischen Angriff auf die Ukraine und die daraus resultierende Krise auf den Energiemärkten ergaben sich deutliche konjunkturelle Auswirkungen. Nur durch den recht milden Winter und einer gemeinsamen Kraftanstrengung der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und der privaten Haushalte konnte eine Energiemangellage abgewendet werden. Zunächst stark gestiegene Gas- und Strompreise erhöhten die Energiekosten enorm. Folglich halbierten die Wirtschaftsforschungsinstitute ihre im Frühjahr 2022 aufgestellte Prognose des Wirtschaftswachstums für das Jahr 2022 und senkten die Prognose für das Jahr 2023 von 3,1% auf -0,4%. Die gegenläufigen Auswirkungen der Energiepreisbremse der Bundesregierung können erst zum Nachtragshaushalt 2023 beziffert werden.

Nachdem die WHO (World Health Organization) Anfang Mai 2023 den globalen Corona-Gesundheitsnotstand und somit die höchste Alarmstufe für beendet erklärt hat, findet nun wieder die „Normalität“ Einzug in das gesellschaftliche Leben. Nichtsdestotrotz könnte jederzeit eine neue Virus-Variante, gegen welche eine derzeit herrschende Immunität durch Impfungen und überstandenen Infektionen vorherrscht, die globale oder nationale Wirtschaft zum Erliegen bringen. Mit all den Folgen, wie sie bereits in den Krisen Jahren 2020 bis 2022 zu verzeichnen waren.

Auch wenn die Corona-Krise überwunden scheint, so fügte sich hierbei zunächst überlagernd und anschließend die Ukraine-Krise an. Wie bereits erwähnt, griff Russland völkerrechtswidrig im Februar 2022 den Staat Ukraine an. Hierdurch kam es neben den bereits

bestehenden Flüchtlingsströmen aus anderen Krisen- und Kriegsgebieten dieser Welt zu einem Flüchtlingsstrom, welcher nach Schätzungen die Anzahl Geflüchteter des Spätjahres 2015 bereits überschritten hat. Infolge dieser Flüchtlingsbewegung kam es bereits in der Haushaltsaufstellung 2023 zu einer deutlichen Verschlechterung des Ergebnishaushaltes. Ob und inwieweit die ersten damaligen Schätzungen von über 5 Mio. Euro Mehrbelastung des konsumtiven Etats der Stadt Landau ausreichen, bleibt abzuwarten und werden die Meldung der Nachtragsplanung zeigen. Weitere Auswirkung der Ukraine-Krise ist, auch aufgrund steigender Energiekosten, dass im Jahr 2023 eine Inflation zeitweise von über 10 % festzustellen war. Diese Steigerung der Lebens- und Unterhaltungskosten zeigen einen Anstieg der Sozialausgaben, insbesondere auch im Bereich der Kosten der Unterkunft. Es bleibt abzuwarten, ob eine adäquate finanzielle Ausstattung durch Bund und/oder Land insbesondere bei der Flüchtlingsunterbringung und deren Versorgung erfolgt.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer zeigten erfreulicherweise eine zum Jahresende hin bessere Entwicklung als noch zur Planung des 1. Nachtragshaushaltes 2022 (Anfang 2. HJ 2022) erwartet. So konnten um 3,3 Mio. Euro höhere Erträge als geplant verzeichnet werden. Die weiterhin sehr pessimistische Planung zum 1. Nachtrag war geprägt durch die weiterhin anhaltende Corona-Pandemie und immer noch schlechte wirtschaftliche Prognosen (siehe oben). Aber auch im 3. Krisenjahr 2022 hat sich gezeigt, dass der Branchenmix der städt. Unternehmensansiedlungen in den Gewerbegebieten einen „Totalausfall“ der Gewerbesteuereinnahmen, wie er in manch anderen Kommunen in RLP, aber auch anderen Kommunen im Bundesgebiet verkraftet werden musste, verhindert hat. In den zukünftigen Jahren möchte die Stadt durch die Neuerschließung von weiteren Gewerbeflächen im Gewerbegebiet D12 den eingeschlagenen Kurs der wirtschaftlichen Entwicklung fortsetzen.

Ein Risiko- und Prognosebericht soll immer Auskunft darüber geben, wie sich die wirtschaftliche Entwicklung der Kommune innerhalb der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lage des Landes, aber auch weltweit darstellt. In der Frühjahrsprognose (Mai 2023) geht der Arbeitskreis Steuerschätzung – ein beim Bundesministerium der Finanzen implementierter Beirat – noch von einer Verbesserung der bundesweiten Einnahmeerwartung aus. Ob dies eintritt, bleibt

angesichts der bereits erwähnten weltweiten Probleme abzuwarten. Spürbar sind auch auf kommunaler Ebene die Auswirkungen der stark gestiegenen Inflation, z.B. durch Preissteigerungen in den zentralen Bereichen der Bauwirtschaft sowie dem Handwerk oder der Energiebranche.

Im Jahr 2021 betrug das Bruttoinlandsprodukt Deutschlands (BIP) rund 3,87 Billionen Euro (VJ: 3,57 Billionen Euro). Preisbereinigt wuchs das BIP gegenüber dem Vorjahr um 1,8 % (VJ: +2,9%).

Mit Blick auf die demographische Entwicklung, den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise und den Auswirkungen des Ukrainekrieges, dem weiteren Anstieg von Standards, dem Wachsen der Stadt und den Verbesserungen, insbesondere bei der Kinderbetreuung, muss von einem weiteren Anstieg der Aufwendungen für Soziales und Jugend aber auch aufgrund der extrem hohen Inflation bei allen anderen Ausgaben ausgegangen werden. Dies zeigte bereits die Planung für das Haushaltsjahr 2023 deutlich und wird sich im Nachtragshaushalt 2023 weiter manifestieren. Weiter muss mit steigenden Personalkosten, nicht nur aufgrund von Tarifsteigerungen, sondern auch durch die Schaffung zusätzlicher Stellen, gerechnet werden. Inwieweit ein von der Kommunalaufsicht geforderter Ausgleich des Ergebnishaushaltes gelingen kann, bleibt unter diesen Vorzeichen abzuwarten.

Der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung unter Beachtung antizyklischer Fiskalpolitik muss auch in Krisenzeiten fortgesetzt werden. Noch vor wenigen Jahren, nämlich Ende 2014, hatte die Stadt Landau in der Spitze einen Bestand an Liquiditätskrediten von nahezu 78 Mio. Euro. Aufgrund der hervorragenden Gesamtentwicklung, aber auch einer strengen Haushaltsüberwachung und Bewirtschaftungssperren des Finanzdezernenten, ist es insbesondere in den Jahren 2017 bis 2022 gelungen, diesen Betrag auf nunmehr 10,87 Mio. Euro (8 Mio. Euro bei Banken und 2,87 Mio. Euro Innenfinanzierung durch Cash-Pool) zu reduzieren. Im Haushaltsjahr 2022 konnte ein weiterer Rückgang der Liquiditätsverschuldung um 7,83 Mio. Euro erreicht werden. Es bleibt zu hoffen, dass diese positive Entwicklung auch in den Finanzplanungsjahren anhält und die Stadt Landau eine positive freie Finanzspitze erreicht. Dies wäre dann der Zeitpunkt, –zu dem eine Finanzierung freiwilliger Leistungen nicht mehr unter der Deckelung

der Kommunalaufsicht stehen würde. Jedoch auch bei einem solchen Umstand wird es weiter nötig sein, unterjährige Maßnahmen zur Haushaltssteuerung zu ergreifen, so dass bei Erkennen einer nicht hinnehmbaren Defizitentwicklung diese abgemildert und von Seiten des Finanzdezernenten gegengelenkt werden kann. Eine Haushaltssperre gemäß § 101 GemO wurde auch für das Haushaltsjahr 2022 durch den Oberbürgermeister und Finanzdezernenten erlassen.

Auch bei einem ausgeglichenen Haushalt und damit einhergehender freier Finanzspitze bleibt eine korrekte Folgelastenberechnung bei investiven aber auch konsumtiven Maßnahmen nötig. Die Einführung der kommunalen Doppik hatte insbesondere die Generationengerechtigkeit im Blick. Es kann nicht richtig sein, dass die jetzige Generation investiert und die Folgekosten bei den nächsten Generationen verbleibt.

Weiter gilt es zu beachten, dass ein erneuter Anstieg der Liquiditätskredite nach derzeitigem Stand in den Folgejahren wieder zu erhöhten Zinsbelastungen führen würde. Die EZB hat in der letzten Sitzung (15.06.2023) den Einlagenzins auf einen positiven Wert von 3,5 % festgesetzt. Somit ist dieser Zinssatz nicht mehr weit von seinem Allzeithoch im Oktober 2000 mit 3,75% entfernt. Ob es zu weiteren Zinssteigerungen und einem somit evtl. neuen Allzeithoch kommt, um damit die Inflation im Euroraum aufzuhalten, bleibt abzuwarten. Experten befürchten dies aber heute schon, da die vergangene, viel zu zögerliche Zinspolitik der EZB nun erst noch aufzuholen ist.

Zwar steigen analog der Soll-Zinsen auch die Guthaben-Zinsen, was von Seiten der Kämmereiabteilung auch genutzt wird, um kurzfristig nicht benötigte Liquidität anzulegen. Jedoch wird hierbei immer sehr streng auf die eine konservative und somit risikoärmste Form der Geldanlage, ausschließlich bei Instituten der Sparkassengruppe oder bei Genossenschaftsbanken geachtet. Bei Zinssätzen von 2,5% p.a. bis max. 3,1% p.a. und einer gleichzeitigen Entwertung des Kapitals durch eine Inflation von 6,1% (Mai 2023) kann jedoch noch nicht einmal von einer Kapitalerhaltung gesprochen werden. Zudem zeigt sich, dass insbesondere die Hausbanken Sparkasse Südpfalz und VR Bank Südpfalz noch sehr verhaltene Anlagekonditionen anbieten. Im Angebotsvergleich attraktivere Konditionen für mündelsichere Geldanlagen bietet aktuell die LBBW (Landesbank Baden-Württemberg). Unterjährige Geldanlagen sind nur durch eine

konsequente Liquiditätsplanung und die Mitarbeit der gesamten Verwaltung, insbesondere wegen ihrer dezentralen Strukturen im Bereich des Rechnungswesens, möglich.

Konsolidierung heißt jedoch nicht gegen eine Krise anzusparen. Wichtige Zukunftsprojekte aufzugeben wäre der falsche Weg, da diese Maßnahmen auch dazu beitragen, gestärkt aus der Krise hervorzugehen. So ist es wichtig, dass die hierfür notwendigen Ansätze und Anlaufbeträge im Haushaltsjahr 2022 sowie den Finanzplanungsjahren veranschlagt waren und bleiben. Im Wesentlichen sind dies folgende Projekte:

- Stadtbau östliche Innenstadt / Ostparkweiher / Festhallenvorplatzgestaltung
- Sanierung kommunaler Einrichtungen (u.a. Jugendverkehrsschule, Hostringsportplatz)
- Programm Klimaschutz durch Radverkehr
- Leuchtturmprojekte in den Stadtteilen
- Stadtentwicklungsprogramm Sozialer Zusammenhalt (ehem. Soziale Stadt)
- Verschiedene Straßenbaumaßnahmen in Form grundlegender Sanierungen
- Baulandentwicklung in den Stadtdörfern und Südwest
- Gewerbegebietsentwicklung D12
- Wohnungsbau
- Ausbau der städt. Kultur und des Stadtmarketings

Stadtentwicklung endet nicht an einem bestimmten Stichtag, sondern ist eine Daueraufgabe. Sie in die richtigen Bahnen zu lenken und jeweils auch Entscheidungen zu treffen, ist vorderste Aufgabe der Politik, der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich immer noch, dass das bereits im Dezember 2015 verabschiedete Wohnraumversorgungskonzept richtig und wichtig war, um ein ineinandergreifendes Maßnahmenbündel von Zielsetzungen und Wahl der richtigen Instrumente zu haben. Es gilt nun den festgestellten Bedarfen zeitnah Angebote gegenüber stellen zu können.

Doch nicht allein durch die im 1. Halbjahr 2017 begonnene Baulandentwicklung in den Stadtdörfern und in Landau-Südwest

stellt sich die Stadt Landau der Herausforderung, Wohnraum für die unterschiedlichen Bedürfnisse zu schaffen. Auch die, dem Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landau eingeräumte, Sonderkreditermächtigung zur Schaffung von neuen städtischen Wohnungen muss als zentraler Meilenstein zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums im Rahmen des o.g. Maßnahmenbündels angesehen werden und wird die Zukunft mitbestimmen.

Auch die zukünftige Gestaltung der Verkehrssituation in Landau wird in den kommenden Jahren zu einer zentralen Frage. Das Integrierte Mobilitätskonzept sowie wichtige Investitionen in die Infrastruktur sind hierbei unerlässlich. Hier ist zukünftig auch auf die Stärkung des ÖPNV-Angebotes zu achten.

Eine ebenfalls herausfordernde Aufgabe war die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, als „Masterplan“ der künftigen Stadtentwicklung. Der Feststellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 durch den Stadtrat erfolgte im Juli 2021. Im Anschluss an den Feststellungsbeschluss wurde der Flächennutzungsplan der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und im Oktober 2021 erteilt. Somit konnte im November durch die Bekanntmachung der Flächennutzungsplan wirksam werden.

Von Seiten der ADD wird in der Genehmigung des Haushaltes 2023 gefordert, dass der Abbau der Liquiditätskreditverschuldung sowie der Ausgleich des Haushaltes in der Planung vorrangige Pflicht ist. Auch sollen alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen, auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten, wahrgenommen werden.

Der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende Zuschussbedarf wurde beanstandet, soweit der Betrag über eine Höhe von 7,67 Mio. Euro hinausgeht. Die Zuschussobergrenze ist auch in den kommenden Haushaltsjahren (Finanzplanungsjahren) einzuhalten. Eine Ausweitung ist aus Sicht der ADD nicht mehr vertretbar. Es ist gemäß der ADD eine (echte) 1:1-Kompensation an anderer Stelle sicherzustellen.

Weitere Forderung der Kommunalaufsicht ist die planerische „Zuführung“ des Buchwertes (bis 2020 des hälftigen Buchwertes) bei der Veräußerung von Grundstücken in den konsumtiven Teil der Finanzrechnung. Dies hat zur Folge, dass diese Einzahlung nicht zur Finanzierung von Investitionen, sondern (durch die Aufnahme von Investitionskrediten) zur Tilgung von langfristigen Liquiditätskrediten zu verwenden ist.

Solange noch Liquiditätskredite bestehen, verlangt das Haushaltsrecht, diese zunächst zu tilgen und die Kredittilgung der Investitionskredite aus dem Saldo der laufenden Einzahlungen und der laufenden Auszahlungen zu erwirtschaften.

Erst danach verbleibende Überschüsse eröffnen neue Spielräume, wobei jedoch stets die Auswirkungen auf die längerfristige Haushaltsentwicklung zu beachten sind, da perspektivisch immer mehr Leistungsempfängern immer weniger Leistungserbringer/Zahler gegenüberstehen werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass beginnend ab dem Jahr 2023 der Kommunale Finanzausgleich (KFA) durch Gesetz, welches am 24.11.2022 durch den reinland-pfälzischen Landtag beschlossen wurde, neu geordnet ist. Der KFA orientiert sich künftig an den Auftragsangelegenheiten, den Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und „lediglich“ an einem Minimum an freiwilligen Aufgaben. Hintergrund ist das Urteil des VGH vom 16.12.2020, das einen aufgabenorientierten und bedarfsgerechten kommunalen Finanzausgleich forderte.

Die erhofften Wirkungen des sog. aufgabenadäquaten Finanzausgleichs können sich nur entfalten, wenn die mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen in die Lage versetzt werden, diese abzubauen und so dauerhaft zu einem materiellen Haushaltsausgleich zu finden. Daher hat das Land im Rahmen einer Paketlösung parallel zur Neuordnung des KFA ein Gesetz zur Übernahme der Hälfte der kommunalen Alt-Liquiditätskredite, auch um einheitliche Kriterien, z.B. bei Hebesatzanforderungen, anwenden zu können, auf den Weg gebracht. Die Stadt Landau wird aufgrund der dargelegten positiven finanziellen Ausstattung und Situation nicht von dem Entschuldungsprogramm partizipieren.

Das Land muss im Zuge dieser Reform und Entschuldung der Kommunen sicherstellen, dass die Kommunen aufgrund der „gewonnenen Spielräume“ nicht erneut in eine Schulden Spirale hineinlaufen. (Faktisch handelt es sich insoweit nämlich nicht um neue Spielräume, sondern um den Normalzustand, weil Liquiditätskredite dem Grunde nach keine Dauerfinanzierungsinstrumente sind). Daraus lässt sich ableiten, dass die künftigen Haushalte bereits in der Planung und auch in der Rechnungslegung werden ausgeglichen sein müssen.

Unausgeglichene Haushaltspläne oder Defizite in der Rechnungslegung werden im Zuge der KFA-Reform unweigerlich zu härteren Maßnahmen durch die Kommunalaufsicht führen, zum Beispiel durch Auflagen, Beanstandungen oder einer Teil- oder Komplettversagung der Haushaltsgenehmigung. Dies musste die Stadt Landau leidlich bei dem Genehmigungsverfahren zum Haushalt 2023 feststellen. Es musste im Nachgang zur originären Haushaltssatzung, welche durch den Stadtrat am 31.01.2023 beschlossen wurde, nochmals durch die Verwaltung nachgearbeitet werden, so dass erst ein modifizierter Haushalt durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 14.03.2023 beschlossen und der ADD erneut zur Prüfung vorgelegt werden konnte. Die Genehmigung des Haushalts 2023 wurde somit erst mit Schreiben vom 10.05.2023 erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt befand sich die Stadt Landau in der sog. Interimswirtschaft gem. § 99 GemO.

Außerdem wird das Land bzw. die Kommunalaufsicht künftig für den Gesamtbetrag der Investitionskredite, für die eine Genehmigung erforderlich ist, die Darlegung einfordern, in welchem Umfang die eigenen Einnahmen erhöht oder andere Ausgaben reduziert werden, um eine die dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsverschuldung zu verhindern bzw. auszuschließen.

Nur so lässt sich für die Zukunft vermeiden, dass nach der Übernahme von kommunalen Altschulden durch das Land unmittelbar wieder neue Liquiditätskredite in der kommunalen Familie aufgebaut werden.

In der Haushaltsplanung 2023 konnte durch den neuen KFA der Ansatz von 25,8 Mio. Euro auf 28,87 Mio. Euro angehoben werden.

Inwieweit höhere Finanzausgleichsleistungen aufgrund der Systematik des neuen KFA von Dauer sein werden, bleibt abzuwarten.

Bei der Ausschreibung von Krediten ist die Stadt Landau in der positiven Lage, durch ein breitgefächertes Anbieterportfolio aus mehreren Angeboten auszuwählen. Jedoch bleibt hier abzuwarten, ob auch von Seiten der Kreditinstitute zukünftig ein Rating von Kommunen auf Grundlage von Bilanzkennzahlen und Abschlussergebnissen zur Entscheidung über die Vergabe eines Kredites herangezogen werden wird. Erste Banken haben bereits Bilanzdaten zum Zwecke der Kennzahlenermittlung von der Kämmereiabteilung angefordert. Zwar konnte die Stadt Landau durch die positiven Abschlüsse der letzten Jahre das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital über das Niveau der Eröffnungsbilanz im Jahr 2008 (Einführung der doppelten Rechnungslegung) erhöhen (+28,67 Mio. Euro). Allerdings werden Fehlbeträge, sollten sie eintreffen, das Eigenkapital sukzessive wieder aufzehren.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich die Stadt Landau aufgrund des durch die Kämmereiabteilung praktizierten Zins- und Schuldenmanagements, welches besonderen Augenmerk auf die Laufzeit und damit auf Fälligkeitstermine auch bezüglich von Prolongationen legt, vor Schwankungen des Zinsmarktes schützt. Das Problem der „Klumpenbildung“ soll so ausgeschlossen und längerfristige Zinssicherheit erzielt werden.

Landau in der Pfalz, 28. Juni 2023

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

Martin Messemer
Finanzverwaltung /
Wirtschaftsförderung